

**Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**
Staatssekretariat für Hochschulwesen

Hochschulbestimmungen

28b

Stipendienverordnung

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Regelung des Stipendienwesens
an Universitäten und Hochschulen**

Vom 28. Februar 1952
(GBl. 1952, S. 203)

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Neuregelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 917) wird wie folgt ergänzt:

1. Arbeiter oder deren Kindern werden gleichgestellt:
 - a) solche Personen, die nach dem 1. Januar 1942 als Arbeiter tätig waren, wenn sie als Aktivisten oder Jungaktivisten ausgezeichnet worden sind,
 - b) alle Studierenden und Absolventen der Arbeiter- und Bauernfakultäten.
2. Als Angehörige der Intelligenz im Sinne der Verordnung von 20. September 1951 (GBl. S. 868) gelten weiterhin:

Geistliche der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Die Einstufung der Kinder der Geistlichen in die Gruppe der Grundstipendienempfänger erfolgt, wenn eine Bescheinigung der Hauptabteilung — Verbindung zu den Kirchen — beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt, aus der hervorgeht, daß der Studierende zu dem Kreis der vorstehend genannten Personen gehört.

Zu § 2 Abs. 4 und § 3 der Stipendienrichtlinien

§ 2

(1) Für die Festlegung von Leistungsstipendien und Leistungszuschlägen sind die Noten der im Rahmen des Studienplanes geforderten und abgelegten Zwischenprüfungen zugrunde zu legen.

(2) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene im Rahmen des Studienplanes geforderte Zwischenprüfungen dürfen nicht zur Festlegung von Leistungsstipendien und Leistungszuschlägen herangezogen werden.

§ 3

In Abänderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) § 4 Abs. 2 werden Leistungszuschläge und Leistungsstipendien auf Grund des Ergebnisses der Zwischenprüfung gezahlt, wenn die Prüfung nach dem 1. Januar 1950 abgelegt worden ist.

§ 4

Die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) finden auch auf neuzugelassene Studierende folgender Hochschule und Fachrichtungen Anwendung:

Hochschule für Planökonomie

Fachrichtungen: Geschichte, Philosophie, Geologie, Mineralogie,
Hüttenkunde, Metallurgie, Aufbereitung.

Zu § 8 der Stipendienrichtlinien

§ 5

Auf Anordnung des Protectors oder stellvertretenden Direktors für Studentenangelegenheiten können das Grund- und das Leistungsstipendium entzogen und der Gebührenerlaß widerrufen werden,

- a) wenn vom Stipendienempfänger auf dem Fragebogen falsche Angaben gemacht worden sind, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Exmatrikulation,
- b) wenn Verstöße gegen die Studiendisziplin vorliegen, wie z. B. unregelmäßiger Besuch der Pflichtvorlesungen, -seminare und -übungen.

Berlin, den 28. Februar 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g

Staatssekretär